

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Hamburg Analytics EDS GmbH

Stand: 26.06.2024

## §1 ANWENDBEREICH UND LEISTUNGSERBRINGUNG

---

a) Für alle Verträge mit unserem Auftraggeber gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (fortan auch Geschäftsbedingungen). Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung vorbehaltlos ausführen.

b) Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Auftraggeber im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung.

c) Die Hamburg Analytics EDS GmbH wird ihre Dienstleistungen gemäß der schriftlichen Aufgabenstellung erbringen. Die Hamburg Analytics EDS GmbH führt alle Arbeiten mit größter Sorgfalt und stets auf die individuelle Situation und die Bedürfnisse des Auftraggebers bezogen durch. Die Arbeiten werden, wenn immer möglich beim Auftraggeber oder bei der Hamburg Analytics EDS GmbH durchgeführt. Soweit die Arbeiten beim Auftraggeber durchgeführt werden, erhalten die Mitarbeiter der Hamburg Analytics EDS GmbH unentgeltlich ausreichende Arbeitsplätze und Arbeitsmittel.

d) Gegenüber ihren Mitarbeitern ist alleine die Hamburg Analytics EDS GmbH weisungsbefugt.

e) Ist ein Mitarbeiter wegen Krankheit, Urlaub oder anderen nicht vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen daran gehindert, die Arbeiten zu erbringen, wird sich die Hamburg Analytics EDS GmbH auf Wunsch des Auftraggebers bemühen, unverzüglich einen anderen geeigneten Mitarbeiter einzusetzen. Im Übrigen kann die Hamburg Analytics EDS GmbH einen Mitarbeiter durch einen anderen geeigneten Mitarbeiter ersetzen, wenn nichts anderes vertraglich vereinbart ist.

f) Die Hamburg Analytics EDS GmbH kann sich zur Auftragsausführung Subunternehmer bedienen, soweit nichts anderes vereinbart wird.

## §2 VERTRAGSSCHLUSS UND LEISTUNGSÄNDERUNGEN

---

a) Die Angebote der Hamburg Analytics EDS GmbH sind freibleibend und können bis zur schriftlichen Annahmeerklärung durch den Auftraggeber von der Hamburg Analytics EDS GmbH jederzeit widerrufen

werden, es sei denn, dass die Hamburg Analytics EDS GmbH das Angebot ausdrücklich als verbindlich bezeichnet hat.

b) Die Hamburg Analytics EDS GmbH kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Hamburg Analytics EDS GmbH nicht richtig oder rechtzeitig durch ihre Zulieferer beliefert wird. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von der Hamburg Analytics EDS GmbH zu vertreten ist. Die Hamburg Analytics EDS GmbH wird den Auftraggeber über die Nichtverfügbarkeit der Ware unverzüglich informieren und eine bereits erhaltene Gegenleistung unverzüglich zurückerstatten.

c) Von der Hamburg Analytics EDS GmbH oder dem Hersteller von Produkten herausgegebene Prospekte, Werbeschriften oder Angaben auf der jeweiligen Homepage sind nur dann Bestandteil der vereinbarten Beschaffenheit des Liefergegenstands, wenn der Auftraggeber und die Hamburg Analytics EDS GmbH dies ausdrücklich vereinbart haben.

d) Will der Auftraggeber seine Anforderungen ändern, ist die Hamburg Analytics EDS GmbH verpflichtet, dem zuzustimmen, soweit es für die Hamburg Analytics EDS GmbH insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Terminplanung zu keinen Veränderungen kommt. Soweit sich ein Änderungswunsch insbesondere auf die vertraglich festgelegte Vergütung bzw. Termine auswirkt, kann die Hamburg Analytics EDS GmbH eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere die Erhöhung der Vergütung bzw. die Verschiebung von Terminen verlangen.

e) Der Auftraggeber wird auf Wunsch der Hamburg Analytics EDS GmbH sein Änderungsverlangen bis zu dem Grad detaillieren, in dem die Aufgabenstellung im Vertrag detailliert ist. Die Hamburg Analytics EDS GmbH wird diese Aufgabe auf Wunsch des Auftraggebers gegen Vergütung nach Aufwand übernehmen.

f) Die Leistungsänderung wird nur dann verbindlich, wenn ihre Wirkung auf den Vertrag, insbesondere hinsichtlich Termine, Technik, Kosten geklärt und zwischen dem Auftraggeber und der Hamburg Analytics EDS GmbH schriftlich vereinbart werden.

g) Erklärt der Auftraggeber einen Änderungswunsch mündlich, kann die Hamburg Analytics EDS GmbH diesen schriftlich bestätigen (kaufmännisches Bestätigungsschreiben). Berührt eine Änderung ein bereits verabschiedetes Dokument, so wird die Hamburg Analytics EDS GmbH diese Änderungen auch in diesen Dokumenten nachvollziehen. Diese Änderungen bedürfen der Genehmigung des Auftraggebers bzw. im Falle des DV-technischen Entwurfs der Stellungnahme des Auftraggebers.

### §3 SCHWEIGEPFLICHT / DATENSCHUTZ

---

a) Die Hamburg Analytics EDS GmbH verpflichtet sich zeitlich unbegrenzt, über alle vertraulich bezeichneten Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihr im Zusammenhang mit der Auftragsausführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers darf die Hamburg Analytics EDS GmbH sie weder an Dritte weitergeben noch für sich selbst verwerthen. Die Offenlegung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist der Hamburg Analytics EDS GmbH in dem erforderlichen Umfang erlaubt um Entscheidungen eines zuständigen Gerichts oder Behörde oder gesetzlicher Vorgaben nachkommen zu können. Die Geheimhaltungspflicht endet schließlich, wenn Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, ohne, dass dies durch die Hamburg Analytics EDS GmbH zu vertreten ist, öffentlich bekannt werden.

b) Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für das Know-how, das sich auf die Einführung von Softwaresystemen bezieht, sowie für Daten, die der Hamburg Analytics EDS GmbH bereits bekannt sind oder außerhalb dieses Vertrages bekannt waren. Die Hamburg Analytics EDS GmbH wird alle von ihr zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen zur Einhaltung dieser Vorschrift verpflichten.

c) Die Hamburg Analytics EDS GmbH ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

d) Die Hamburg Analytics EDS GmbH ist berechtigt den Namen des Auftraggebers in eine Referenzliste aufzunehmen.

### §4 MITWIRKUNGSPFLICHT DES AUFTRAGGEBERS

---

a) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Hamburg Analytics EDS GmbH nach Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Insbesondere die Beistellung von Rechnerleistung, Infrastruktur und den Softwaresystemen ist Aufgabenstellung des Auftraggebers, wenn es nicht anders vertraglich geregelt ist.

b) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkung, so ist die Hamburg Analytics EDS GmbH nach erfolglosem Ablauf einer seitens der Hamburg Analytics EDS GmbH gesetzten angemessenen Frist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unabhängig von der Geltendmachung dieses Kündigungsrechtes hat die Hamburg Analytics EDS GmbH Anspruch auf Ersatz des durch die unterlassene Mitwirkung entstandenen Schadens bzw. der Mehraufwendungen.

### §5 ABNAHME BEI WERKVERTRÄGEN

---

a) Der Auftraggeber wird die Übergabe des Werks schriftlich bestätigen und nach erfolgreicher Abnahmeprüfung schriftlich die Abnahme erklären. Offensichtliche Mängel gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber sie nicht spätestens bei der Abnahme rügt. Das Werk gilt 14 Tage nach Übergabe als abgenommen, wenn der Auftraggeber bis dahin keine Mängel geltend macht, welche die Nutzbarkeit des Werks wesentlich einschränken.

b) Die Hamburg Analytics EDS GmbH steht für Rückfragen in angemessenem Umfang zur Verfügung.

c) Weitere Einzelheiten der Abnahme werden im Vertrag geregelt.

### §6 VERGÜTUNG / ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

---

a) Sofern nicht anders vereinbart, hat die Hamburg Analytics EDS GmbH neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der notwendigen Auslagen. Das Entgelt für die Leistungen der Hamburg Analytics EDS GmbH wird nach den für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten berechnet (Zeithonorar) oder als Festpreis schriftlich vereinbart.

b) Bei Verrechnung nach Tages- oder Stundensätzen werden begonnene Einsatzstunden voll berechnet.

c) Alle Forderungen der Hamburg Analytics EDS GmbH werden mit Rechnungsstellung fällig und sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang ohne Abzüge zahlbar. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist allen Preisangaben hinzuzurechnen und in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

d) Der Auftraggeber kann nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht geltend machen, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Die Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts aufgrund eines Gegenanspruchs auf Ersatz von Mängelbeseitigungs- oder Fertigstellungsmehrkosten aus demselben rechtlichen Verhältnis ist abweichend von Satz 1 stets möglich.

e) Wird eine Gefährdung der Zahlungsforderung der Hamburg Analytics EDS GmbH durch mangelnde Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers erkennbar, ist die Hamburg Analytics EDS GmbH berechtigt, alle noch nicht fälligen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zum Auftraggeber sofort fällig zu stellen und von dem Auftraggeber Vorkasse zu verlangen. Eine Gefährdung der Zahlungsforderung liegt insbesondere dann vor, wenn eine Auskunft einer Bank oder einer Auskunftstelle die Kreditunwürdigkeit des Auftraggebers nahelegt oder wenn sich der Auftraggeber mit mindestens zwei Zahlungen aus Rechnungen in Zahlungsverzug befindet.

f) Einzelheiten der Zahlungsweise werden im Vertrag geregelt.

## §7 GEWÄHRLEISTUNG

---

a) Die Hamburg Analytics EDS GmbH gewährleistet, dass die erbrachten Dienstleistungen sowie die hierfür von der Hamburg Analytics EDS GmbH erstellten Dokumentationen nicht mit Mängeln behaftet sind, die ihre Tauglichkeit demgegenüber aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung bleibt außer Betracht.

b) Die Gewährleistung endet mit Ablauf von 12 Monaten. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen bleiben unberührt.

c) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel, soweit diese reproduzierbar sind oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufzeigt werden können soweit diese auf von der Hamburg Analytics EDS GmbH erbrachten Leistungen zurückzuführen sind. Der Auftraggeber hat Mängel unverzüglich in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mangelerkennung zweckdienlichen Informationen schriftlich an die Hamburg Analytics EDS GmbH zu melden.

d) Der Auftraggeber hat die Hamburg Analytics EDS GmbH im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insbesondere auf Wunsch der Hamburg Analytics EDS GmbH Arbeitsplätze und Maschinenzeit zur Verfügung zu stellen. Ferndiagnose und -korrekturen können durchgeführt werden, wenn der Auftraggeber die dafür notwendigen Einrichtungen hat. Der Leitungsaufbau ist aus Gründen des Datenschutzes vom Auftraggeber durchzuführen.

e) Die Hamburg Analytics EDS GmbH hat Mängel in angemessener Frist zu beseitigen. Der Auftraggeber kann eine angemessene Frist für die Beseitigung von Mängeln setzen. Schlägt die Mangelbeseitigung fehl, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen Herabsetzung der Vergütung, Rückgängigmachung des Vertrages oder - im Rahmen von §8 - Schadensersatz verlangen.

f) Die Gewährleistung erlischt für den Fall, dass der Auftraggeber in die durch die Dienstleistung der Hamburg Analytics EDS GmbH erstellten Systeme eingreift, es sei denn, dass der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Fehlermeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.

g) Die Hamburg Analytics EDS GmbH kann die Vergütung ihres Aufwands verlangen, soweit sie auf Grund einer Fehlermeldung tätig geworden ist, ohne dass der Auftraggeber einen Mangel der Hamburg Analytics EDS GmbH nachgewiesen hat.

## §8 HAFTUNG DER HAMBURG ANALYTICS EDS GMBH AUF SCHADENSERSATZ

---

a) Die Haftung der Hamburg Analytics EDS GmbH auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch aus Unmöglichkeit, Lieferverzug, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen

oder unerlaubter Handlung, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen soweit in dieser Ziffer nichts anderes vereinbart ist.

b) Die Hamburg Analytics EDS GmbH haftet unbeschränkt, soweit einschlägig, nach den gesetzlichen Vorschriften, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz oder soweit wir eine Garantie übernommen haben.

c) Bei grober oder leichter Fahrlässigkeit haftet die Hamburg Analytics EDS GmbH nur beschränkt auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

d) Für einen einzelnen Schadensfall ist die Haftung für Sach- und Vermögensschäden auf maximal € 500.000,- begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht in den Fällen von § 8 lit. b).

e) Als einzelner Schadensfall gilt die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten, die sich aus einer einzelnen, zeitlich zusammenhängend erbrachten, abgrenzbaren und insoweit einheitlichen Leistung ergibt.

f) Die in § 8 lit. d) genannte Haftungsgrenze gilt nicht, sofern der Auftraggeber der Hamburg Analytics EDS GmbH spätestens bei Vertragsabschluss einen höheren Wert als gewünschte Schadenshöhe schriftlich mitteilt. Bei einer solchen Mitteilung bestimmt sich die Haftungshöchstgrenze nach dem mitgeteilten Wert. Die Hamburg Analytics EDS GmbH wird den mitgeteilten Wert versichern und ist berechtigt von dem Auftraggeber eine entsprechend angepasste höhere Vergütung zu verlangen.

g) Bei Datenverlust haftet die Hamburg Analytics EDS GmbH nur auf denjenigen Aufwand, der bis zur ordnungsgemäßen Datensicherung durch den Auftraggeber für die Rekonstruktion der Daten erforderlich ist.

h) Schadensersatzansprüche verjähren in 12 Monaten, außer in den Fällen des § 8 lit. b) welche innerhalb der gesetzlichen Fristen verjähren. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen bleiben unberührt.

## §9 EIGENTUMSVORBEHALT & URHEBERRECHT

---

a) Bis zur vollständigen Bezahlung aller aus dem jeweiligen Vertrag einschließlich aller Nebenverträge entstandenen Forderungen, bleiben die Hamburg Analytics EDS GmbH Sachlieferungen im Eigentum der Hamburg Analytics EDS GmbH und die immateriellen Ergebnisse der Zusammenarbeit bleiben das geistige Eigentum der Hamburg Analytics EDS GmbH. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung berührt den Eigentumsvorbehalt und die Urheberschaft nicht; der Vorbehalt bezieht sich in diesem Fall auf den anerkannten oder tatsächlichen Saldo. Als Bezahlung

gilt erst der Eingang des Gegenwertes auf dem Bankkonto der Hamburg Analytics EDS GmbH. Der Eigentumsvorbehalt lebt nicht für Liefergegenstände wieder auf, wenn nachdem der Auftraggeber das Eigentum an diesen Liefergegenständen erworben hat, neue Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit ihm entstehen.

b) Der Auftraggeber hat die Ware in kaufmännischer Sorgfalt für die Hamburg Analytics EDS GmbH zu verwahren und auf seine Kosten ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und sonstige Haftungsrisiken zu versichern. Der Auftraggeber tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen an die Hamburg Analytics EDS GmbH ab, welche die Abtretung annimmt.

c) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber die Hamburg Analytics EDS GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

d) Der Auftraggeber trägt alle vorprozessualen und gerichtlichen Kosten, die zur Aufhebung einer Pfändung oder eines sonstigen Zugriffs eines Dritten auf die Vorbehaltsware und zu deren Wiederbeschaffung aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von dem Dritten eingezogen werden können.

e) Die Hamburg Analytics EDS GmbH verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der Hamburg Analytics EDS GmbH.

## §10 ÜBERLASSENE UNTERLAGEN

---

Für die Rechtmäßigkeit der Benutzung von Unterlagen, die der Auftraggeber der Hamburg Analytics EDS GmbH übergibt, haftet nur der Auftraggeber. Die Hamburg Analytics EDS GmbH ist nicht verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der Benutzung zu überprüfen. Sollte die Hamburg Analytics EDS GmbH aufgrund der Benutzung solcher Unterlagen von Dritten auf Unterlassung oder auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so stellt der Auftraggeber die Hamburg Analytics EDS GmbH von allen Ansprüchen frei.

## §11 TREUEPFLICHT

---

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Zu unterlassen ist insbesondere die Einstellung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeitern oder ehemaligen Mitarbeitern, die im Rahmen der Auftragsdurchführung tätig sind oder waren, vor Ablauf von zwölf Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit.

## §12 HÖHERE GEWALT

---

Ereignisse höherer Gewalt, welche die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweilige Partei, die Erfüllung

ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampf und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.

## §13 ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT / AUFBEWAHRUNG VON UNTERLAGEN

---

a) Bis zur vollständigen Begleichung ihrer Forderungen hat Hamburg Analytics EDS GmbH an den ihr überlassenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht, dessen Ausübung aber treuwidrig ist, wenn die Zurückbehaltung dem Auftraggeber einen unverhältnismäßig hohen, bei Abwägung beider Interessen nicht zu rechtfertigenden Schaden zufügen würde.

b) Nach Ausgleich seiner Ansprüche aus dem Vertrag hat die Hamburg Analytics EDS GmbH alle Unterlagen herauszugeben, die der Auftraggeber oder ein Dritter ihr aus Anlass der Auftragsausführung übergeben hat. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Parteien und für einfache Abschriften der im Rahmen des Auftrags gefertigten Berichte, Organisationspläne, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen etc., sofern der Auftraggeber die Originale erhalten hat und für Unterlagen, welche die Hamburg Analytics EDS GmbH aufgrund gesetzlicher Vorgaben aufbewahren muss.

c) Die Pflicht der Hamburg Analytics EDS GmbH zur Aufbewahrung der Unterlagen erlischt sechs Monate nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung zur Abholung, im Übrigen drei Jahre, bei gemäß § 15.1 zurückbehaltenen Unterlagen fünf Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

## §14 GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT UND VERSCHIEDENES

---

a) Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis unser Sitz. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

b) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

c) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung gilt als durch eine solche Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Die



vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken. Sollte die unwirksame oder nichtige Bestimmung eine Allgemeine Geschäftsbedingung iSd § 305 BGB sein, gelten abweichend von Vorstehendem die § 306 Abs. 1 und 2 BGB.

d) Keine Handlung der Hamburg Analytics EDS GmbH, außer einer ausdrücklich schriftlichen Verzichtserklärung, stellt einen Verzicht auf ein der Hamburg Analytics EDS GmbH aus dem Vertrag, diesen Geschäftsbedingungen oder dem Gesetz zustehendes Recht dar. Ein Verzug bei der Wahrnehmung der Rechte gilt ebenfalls nicht als Verzicht auf das betroffene Recht. Ein einmaliger Verzicht auf ein Recht gilt nicht als Verzicht auf dieses Recht bei einer anderen Gelegenheit.

## **§15 EXPORT-/ REEXPORTBESTIMMUNGEN**

---

Verkauf, Lieferung, Überlassung, Lizenzierung und Installation von Hard- und Software, inklusive der dienst- und werkvertraglichen Leistungen der Hamburg Analytics EDS GmbH rechnen zur Hochtechnologie und unterliegen deswegen in aller Regel den Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie weiteren, vergleichbaren Bestimmungen des Herkunftslandes U.S.A. und anderer Herkunftsländer.

Der Auftraggeber versichert, dass er diese Vorschriften in eigener Verantwortung beachten wird. Dies gilt auch für alle Produkte, die direkt auf der Grundlage der oben genannten Leistungen der Hamburg Analytics EDS GmbH hergestellt werden. Hamburg Analytics EDS GmbH ist berechtigt, die Erfüllung der Leistungen zu verweigern, wenn dadurch obige Vorschriften verletzt werden.